

# Verein Solidarisch Handeln

## VEREINSSTATUTEN

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Name: Verein Solidarisch Handeln  
Sitz: 4210 Gallneukirchen

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist es, insbesondere durch Information, aber auch durch entsprechende Aktionen aufzuzeigen, dass zwei Drittel der Menschheit ihre Grundbedürfnisse nach Arbeit, Nahrung, Bildung, Kleidung und Wohnung nicht ausreichend befriedigen können. Andererseits soll durch konkrete Aktionen ideell, sozial, materiell und finanziell Benachteiligten in sogenannten Entwicklungsländern und bei uns geholfen werden, ihre Lebenssituation selbst zu verbessern und gleichzeitig mit uns ein Netz der internationalen Solidarität unter den Völkern der Welt aufzubauen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt rein gemeinnützige Ziele. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen. Gleichbehandlung nach innen und nach außen ist uns wichtig, insbesondere zwischen Frauen und Männern, In- und Ausländern sowie alten und jungen Menschen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Publikationen.
  - b) Die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen sowie Seminaren.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Gründung und Führung eines Ladens mit Verkauf von Produkten aus fairem Handel aus Afrika, Asien und Lateinamerika.
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Subventionen privater und öffentlicher Stellen
  - d) Erträge aus Veranstaltungen
  - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### § 4 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Der Verein setzt sich zusammen aus

1. Aktiven Mitgliedern  
Aktive Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Fördernden Mitgliedern  
Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit mindestens durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
2. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch einen Beitrag zur Förderung des Vereins, der durch die Vollversammlung bestimmt wird, erlangt und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den Vorstand.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Durch Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
3. Durch Ausschluss, wenn schwerwiegende den Verein schädigende Gründe vorliegen, über Beschluss des Vorstandes.
4. Durch Nichtleistung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren.
5. Durch Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Leistungen und Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zielsetzungen des Vereins abträglich sein könnte.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, der/die GeschäftsführerIn, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Die Vollversammlung**

1. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich einmal statt.
2. Die außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen eines/einer RechnungsprüferIn binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Vollversammlung sind von allen Mitgliedern spätestens 4 Werktage vor Beginn der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Zusatz- und Abänderungsvorschläge zu termingerecht eingereichten Anträgen können noch während dem entsprechenden Tagesordnungspunkt während der Vollversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden. Auf Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind auch neue Anträge, die während des entsprechenden Tagesordnungspunkts eingebracht werden, noch zu behandeln.
5. Es können nur gültige Beschlüsse zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung.
6. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied kann maximal zwei Stimmen abgeben.
7. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (oder ihrer Vertreter) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Vollversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

## **§ 10 Die Aufgaben der Vollversammlung**

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses vom abgelaufenen Jahr und die Beschlussfassung darüber.
2. Die Wahl des/r Vorsitzenden, des/r StellvertreterIn sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstands oder die RechnungsprüferInnen entheben.
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Beschlussfassung über die von Vereinsorganen oder Mitgliedern eingebrachten Anträge.
7. Statutenänderungen
8. Die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
9. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

10. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem/r Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn, dem/r SchriftführerIn, dem/r KassierInnen und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Vollversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Vollversammlung einzuholen ist.
3. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren StellvertreterIn, bei deren längerfristiger Verhinderung durch jedes sonstige Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich mindestens 3 Mal pro Jahr einberufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/in wirksam.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte im inneren (Geschäftsführung) des Vereines gemäß der Statuten und der Beschlüsse der Vollversammlung.
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie innerhalb von 3 Monaten nach Ende des zwölfmonatigen Rechnungsjahres für die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und eine Vermögensübersicht zu sorgen.
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung.
4. Die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm.
5. Die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse
6. Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederkartei.
7. Installierung und Deinstallierung von Arbeitskreisen auf Zeit.
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.  
Er/sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn, in finanziellen Dingen vom/von der Vorsitzenden und dem/r KassierIn gemeinsam zu unterzeichnen.

### **§ 14 Der/die Geschäftsführer/in**

Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn einsetzen. Der/die GeschäftsführerIn ist dann für die vom Verein betriebenen Unternehmen zuständig und hat unter der Leitung des Vorstandes diese Unternehmen zu führen und dem Vorstand über die Führung der Unternehmen, den Verlauf der Geschäfte und die finanzielle Lage der Unternehmen regelmäßig Bericht zu erstatten.

Er/Sie wird zu diesem Zwecke zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, hat aber im Vorstand kein Stimmrecht. Der/die GeschäftsführerIn kann nicht gleichzeitig eine Funktion im Vorstand haben.

### **§ 15 Die RechnungsprüferInnen**

Zwei RechnungsprüferInnen werden auf die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben mindestens jährlich und innerhalb von 4 Monaten nach Ende des zwölfmonatigen Geschäftsjahres die Rechnungsprüfung vorzunehmen und über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie über die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäßer Abwicklung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Darüber ist in der folgenden Vollversammlung zu berichten. Wenn finanzielle Verpflichtungen bestehen, die weit über das Vereinsvermögen hinaus gehen, ist im Prüfungsbericht die Bestandsgefährdung des Vereins aufzuzeigen.

Bei groben Gebarungsmängeln durch den Vorstand oder bei Bestandsgefährdung des Vereins ist von den RechnungsprüferInnen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen und die Mitglieder sind über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Fallen die RechnungsprüferInnen auf unabsehbar lange Zeit aus bzw. legt er/sie ihr Amt zurück, ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin sind die RechnungsprüferInnen weiterhin zur laufenden Geschäftskontrolle verpflichtet.

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese bestimmen eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt über Beschluss der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein diesbezüglicher Antrag muss bereits auf der Einladung zur Vollversammlung angeführt werden.
2. Das Vereinsvermögen wird im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes gemäß Beschluss der Vollversammlung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten einer Einrichtung zur Verfügung gestellt, welche es weiterhin nur für begünstigte Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.